



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Ordnung zur Änderung
der Masterprüfungsordnung für den Studiengang
Systemtechnik
der Hochschule Ruhr West
am Campus Mülheim an der Ruhr
vom 20.12.2022

Laufende Nummer: 23/2022

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats die folgende Änderungsordnung zur Masterprüfungsordnung für den Studiengang Systemtechnik als Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Systemtechnik

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Systemtechnik der Hochschule Ruhr West vom 01.06.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten; Geltungsbereich

- (1) Diese Änderungsordnung zur Masterprüfungsordnung für den Studiengang Systemtechnik der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2023 im Masterstudiengang Systemtechnik an der Hochschule Ruhr West am Campus Mülheim an der Ruhr aufnehmen.
- (2) Die Änderungsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 vom 30.11.2022 auf Vorschlag des Studienbeirates vom 30.11.2022 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 28.11.2022.

Mülheim an der Ruhr, 13.12.2022

Der Dekan des Fachbereiches 4

Gez. Prof. Dr. Christian Weiß

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 20.12.2022

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude